

1100/1 - 15048/50

019

17

Vfg.

✓ 1.) Herrn
Staatssekretär des Innern
im Bundeskanzleramt
B o n n

Kanzlei	
Gef.	2/5.50
Eing.	2. April 1950
Gel.	
2.5.50	

Betr.: Vereinheitlichung des Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsrechts.

Bezug: Dort.Schreiben vom 15.4.50 - Az. BK 876/49

✓ - 1 Anlage -

In der Anlage übersende ich ergebenst die Abschrift eines Aktenvermerks, der die Stellungnahme der Länder zur Frage einer Vereinheitlichung des Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsrechts zusammenfassend darstellt, wie sie sich auf Grund meiner schriftlichen Umfrage bei den Landesjustizministerien und auf Grund der Besprechung des Justizkollegiums in Rothenburg vom 2.4.50 ergeben hat. Ich bitte, hieraus den vorläufigen Stand der Angelegenheit entnehmen zu wollen.

Zum Ergebnis meiner Prüfung der Angelegenheit nehme ich wie folgt Stellung:

Für das Gebiet der Rückerstattung, weniger vordringlich für dasjenige der Wiedergutmachung, scheint es mir einer baldigen, gegebenenfalls durch Kabinettsbeschluss herbeizuführenden grundsätzlichen Entscheidung darüber zu bedürfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Versuch unternommen werden soll, das bestehende, auf Gesetzen und Verordnungen der Militärregierungen beruhende Rechtsgebiet zu vereinheitlichen und dabei vielleicht zugleich im Sinne einer Milderung der von den Rückerstattungspflichtigen als besonders drückend und unbillig empfundenen Bestimmungen zu ändern.

Das Verlangen nach einer Gesamtreform wird, wie aus zahlreichen Eingaben von Einzelpersonen und Wirtschaftsverbänden hervorgeht, immer häufiger gestellt. Aus den im beiliegenden Aktenvermerk dargelegten Gründen, auf die ich des näheren verweisen darf, scheint es mir jedoch nicht zweckmässig zu sein, eine Vereinheitlichung des gesamten Rückerstattungsrechts anzustreben. Hiergegen spricht sowohl die



Erwägung, dass die Besatzungsmächte auf dem von ihnen - wenn auch zu Unrecht - in Anspruch genommenen Gebiet schwerlich eine deutsche Gesetzgebung oder oberste Rechtsprechung, die sie ebenfalls beanspruchen, zulassen und auch nicht bereit sein werden, die nach Zonen verschiedenen Bestimmungen selbst zu vereinheitlichen und im Sinne der Rückerstattungspflichtigen zu mildern. Auch sprechen politische, insbesondere aussenpolitische Gesichtspunkte dagegen, die von den Rückerstattungsberechtigten ihrerseits teilweise als noch zu milde empfundene Militärgesetzgebung anzutasten, durch das blosse Bekanntwerden einer solchen Absicht die Abwicklung der laufenden Verfahren zu verzögern und hinsichtlich der bereits abgewickelten Verfahren erneute Unzufriedenheit zu schaffen.

Es wird m.E. zunächst genügen und die hauptsächlich bisher in der Öffentlichkeit erhobenen Forderungen zum Schweigen bringen, wenn der Bund Teilmassnahmen beschliesst, die allerdings unbedingt erforderlich und nicht mehr lange aufschiebbar sein dürften. Als solche kommen in Betracht einmal die Schaffung eines innerdeutschen Ausgleichs zu Gunsten gutgläubiger Rückerstattungspflichtiger und zum anderen die Schaffung einer Clearingmöglichkeit für den Anspruch der Rückerstattungsverpflichteten auf Rückgewähr des Kaufpreises einerseits, denjenigen der Rückerstattungsberechtigten auf Nachzahlung oder auf Schadensersatz und auf Auszahlung der gezogenen Nutzungen und auf Erfüllung anderer Nebenansprüche andererseits. Die erstere Massnahme, die den Berechtigten nichts nehmen, sondern in gewissen Fällen lediglich durch Bundesgesetz eine innerdeutsche Verlagerung der Auswirkungen der Rückerstattungspflicht vom einzelnen auf die Allgemeinheit herbeiführen würde, dürfte ebenso Aussicht auf Gutheissung durch die Besatzungsmächte haben, wie dies auch hinsichtlich der zu schaffenden Clearingmöglichkeit der Fall sein dürfte, sofern die noch vorzunehmende Prüfung ergeben sollte, dass nur volkswirtschaftlich unwesentliche Spitzen zu transferieren wären.

Mit der Frage, ob eine Teilreform im soeben erwähnten Sinne geschaffen werden soll, erhebt sich zugleich die damit zusammenhängende Frage, welches Ressort gegebenenfalls die Federführung übernehmen soll. Wenn auch dem Bundesjustizministerium auf dem Gebiet der Rückerstattung grundsätzlich die Federführung obliegt, so scheint es mir in Ansehung der

19

angeregten Einzelmassnahmen wegen der weitgehenden wirtschaftlichen und finanziellen Fragen, die damit berührt werden, zweckmässig zu sein, die Federführung hinsichtlich des Rückerstattungsausgleichs, zumal er wohl am besten als Teil des allgemeinen Lastenausgleichs vollzügen würde, dem Bundesfinanzministerium und hinsichtlich des Clearings dem Wirtschaftsministerium, soweit nötig im Benehmen mit dem ERP-Ministerium, zu übertragen, wobei das Justizministerium in gesetzestechnischer Hinsicht seinen Beitrag zu leisten hätte. Ich darf hier des Zusammenhangs halber noch bemerken, dass auch hinsichtlich des auf Entschädigung der Verfolgten aus der Staatskasse gerichteten allgemeinen Wiedergutmachungsrechts wegen der vorwiegend finanziellen Auswirkungen mir eine Federführung des Finanzministeriums zweckmässig erscheint.

Ich habe gleichzeitig Abschriften dieses Schreibens und meines Aktenvermerks an die Bundesministerien der Finanzen, der Wirtschaft, des Innern und für Angelegenheiten des Marshallplans geleitet mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme sowohl in sachlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Frage der Federführung. Ich halte es im übrigen für notwendig, zur Klärung und Förderung der gesamten Angelegenheit eine interministerielle Referentenbesprechung zu veranstalten. Ich gestatte mir, auch Sie hierzu in mein Ministerium auf den

16. Mai 1950, 15 Uhr, Zimmer 228.

einzuladen.

(z.U.) Dr. Dehler

2.) An den

- Herrn Bundesminister der Finanzen, ✓
- " Bundesminister für Wirtschaft, ✓
- " Bundesminister des Innern ✓
- " Bundesminister für Angelegenheiten des Marshall-Plans, ✓

(Betr. u. eff.)

B o n n

Betr.: wie zu 1)

- 2 Anlagen -

Entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 21.12.1949 habe ich die Frage vorläufig geprüft, ob und gegebenenfalls in

20

welcher Weise das Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsrecht vereinheitlicht werden kann. Das Ergebnis meiner Prüfung und meine Stellungnahme bitte ich, aus dem in Abschrift beigelegten Aktenvermerk über die Besprechung des Justizkollegiums in Rothenburg vom 2.4.50 und aus meinem in Abschrift beigelegten heutigen Schreiben an den Herrn Staatssekretär des Innern im Bundeskanzleramt zu entnehmen. Ich darf bitten, zu den aufgeworfenen Fragen, soweit die Zuständigkeit Ihres Ressorts mitbetroffen ist, in eine baldige Prüfung und Stellungnahme einzutreten.

Ich halte es im übrigen für notwendig, zur Klärung und Förderung der gesamten Angelegenheit eine interministerielle Referentenbesprechung zu veranstalten. Ich gestatte mir, auch Sie hierzu in mein Ministerium auf den

16. Mai 1950, 15 Uhr, Zimmer 225 . . .

einzuladen.

(z.U.) Dr. Dehler

- 3.) Dem Schreiben zu 1.) ist der Aktenvermerk vom 6.4.50 als Anlage,
den Schreiben zu 2.) sind je eine Abschrift des Schreibens zu 1) und des Aktenvermerks vom 6.4.50 beizufügen.
- 4.) 4.) Herrn Minister
über Herrn Staatssekretär (Abstrafamt, nach Rücksprache mit ...) *22. 10. 50*
mit der Bitte um abschliessende Zeichnung.
- 5.) Nach Abgang Wv. an Herrn Ass. Kohler (Einholung einer Stellungnahme des Interminist. Ausschusses Dr. Auerbach zur Behandlung des Entschädigungsrechts; Aufforderung an Landesjustizverw., in deren Ländern Entschädigungsgesetz fehlt, zur Erklärung gemäss drittletztem Abs. d. Verm. v. 6.4.)

*Reg 28
4*

*Kauf
Für die Frau. Akt.
24. 12. 50*